

Gewalt in der häuslichen Pflege

DR. ANNA SCHWEDLER

PROJEKT: VERA (GOETHE UNIVERSITÄT)

Ausgangslage:

- 2015 gab es in der sozialen und privaten Pflegeversicherung ca. **2,83 Mio.** Pflegebedürftige.
- 2,04 Mio. Pflegebedürftige bezogen ambulante Leistungen. 810.000 Pflegebedürftige erhielten vollstationäre Leistungen.
- Insgesamt **verzichten 56 % der Pflegehaushalte auf formelle bzw. professionelle Hilfe.** Demgemäß werden ca. **1,38 Mio.** Pflegebedürftige gezählt, die **ausschließlich Pflegegeld** erhalten.
- Hinzu kommt eine geschätzte Anzahl von ca. **3 Mio. Menschen**, die zu Hause gepflegt werden und **keine** Leistungen nach dem Pflegeversicherungsrecht in Anspruch nehmen.
- Für das Jahr **2030** wird mit **3 bis 3,5 Mio.** Pflegebedürftigen in Deutschland gerechnet.

Ausgangslage:

- Hauptpflegepersonen in der häuslichen Pflege sind ganz überwiegend die Ehegatten und Lebenspartner (knapp 50 %) sowie die eigene Tochter (ca. 29 %).
- Nach einer neuen Untersuchung ist die Hauptpflegeperson im Durchschnitt 67 Jahre alt.
- Nach den Ergebnissen einer aktuellen Studie, in der 1024 Pflegehaushalte befragt wurden, werden für die häusliche Pflege im Schnitt knapp 63 Arbeitsstunden pro Woche aufgewendet.
- Die Zahlen zum Fachkräftemangel in der Pflege variieren teils erheblich: Zwischen 100.000 bis 500.000 Pflegefachkräfte sollen für die Jahre 2025/2030 fehlen.

Ausgangslage:

- Grundsätzlich gelingt die familiäre Pflege gut.
- Menschen über 60 Jahren werden in der offiziellen Kriminalstatistik kaum als Opfer von Straftaten erfasst werden:
 - Menschen über 60 Jahren: 3,3 %,
 - Menschen über 70 Jahren: 1,8 %,
 - Menschen über 80 Jahren: 0,6 %.

Gewalt in der familialen Pflege

- Dennoch belegen nationale und internationale Zahlen, dass Gewalt in der Pflege keine Seltenheit ist.
- Gewalt ist nach der Definition der **WHO**: „Elder abuse is a **single or repeated act**, or **lack of appropriate action**, occurring within any **relationship** where there is an expectation **of trust**, which causes **harm or distress** to an older person”.
- Görger et al. befragte 254 **pflegende Angehörige**, ob sie in den letzten zwölf Monaten problematische Verhaltensweisen gegenüber ihren Pflegebedürftigen angewendet haben.
- **Problematische Verhaltensweisen** waren: Anschreien, Schubsen, Stoßen, Fixieren, körperliche Übergriffe, psychische Herabwürdigungen und die Vernachlässigung.

Gewalt in der familialen Pflege

- Ergebnis: 53,2 % antworteten mit Ja. 47,6 % gaben psychische Misshandlungen und 19,4 % gaben körperliche Übergriffe zu.
- Risiko Opfer von Gewalt in der Pflege zu werden, scheint besonders hoch zu sein, wenn:
 - Alkohol als Mittel zur Belastungsbewältigung von den Pflegenden konsumiert wird;
 - Schwerstpflegebedürftig zu sein;
 - und gegenüber den Pflegenden körperlich oder verbal aggressives Verhalten zeigen.
- Zugleich gaben auch 32,9 % der Befragten an, selbst Opfer von problematischen Verhaltensweisen der Gepflegten zu sein.

Gewalt in der familialen Pflege

- Befragt wurden auch 503 Mitarbeiter/innen ambulanter Pflegedienste:
 - 2/3 Drittel gaben an, dass sie von den Gepflegten physisch oder verbal angegriffen bzw. sexuell belästigt wurden.
 - 39,7 % gaben an, selbst problematische Verhaltensweisen angewendet zu haben.
 - 54,8 % gaben, Zeugen von problematischem Verhalten Dritter gegenüber Dritter geworden zu sein.

Gewalt in der stationären Pflege

- Studie von Siegel et al. aus dem Jahre 2017: 20 Pflege- und Leistungskräfte aus 9 stationären Pflegeeinrichtungen und einer ambulanten Pflegeeinrichtung nahmen an der Studie teil:
 - 15 davon berichteten, schon einmal Gewaltsituationen an PB im Kollegium beobachtet zu haben. Am häufigsten war dabei das Miterleben verbaler Gewalt.
 - 4 der befragten Leistungskräfte gaben an, dass es keinen Standard zum Umgang mit Gewalt gebe.

Gewalt in der stationären Pflege

- Aus Sicht der Befragten gibt es mehrere Gründe, die Gewalt auslösen können:
 - Strukturelle Gründe: Personalmangel; Zeitdruck; Ungleiches Machtgefüge; lange Arbeitsperioden.
 - Von Seiten der Pflegenden: Überforderung auf Seiten der Pflegenden; geringe Qualifikation; soziale Herkunft; mangelnde Identifikation mit dem Beruf.
 - Von Seiten der Gepflegten: Demenz; aggressives Verhalten; störende Verhaltensweisen; andere Erkrankungen.

Rechtslage: Erwachsenenschutzrecht

- Der Staat ist zum Schutz hilfe- und versorgungsabhängiger Menschen vor Gewalt nach Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 Grundgesetz verpflichtet:

Jeder Mensch hat das Recht auf Menschenwürde und körperliche Unversehrtheit.

- Zusätzlich ist Art. 16 UN-BRK zu beachten, wonach die Vertragsstaaten alle geeigneten Gesetzgebungsmaßnahmen ergreifen müssen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung **vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen und um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern.**

Rechtslage: Erwachsenenschutzrecht

➤ Welche Gesetze gibt es konkret?

- Strafrecht: §§ 185; 221; 222; 223; 224; 225; 229; 242; 246; 263 StGB.
- Zivilrecht, insbesondere das Betreuungsrecht §§ 1896 ff. BGB und das Gewaltschutzgesetz,
- Soziales Pflegeversicherungsrecht (SGB XI),
- Sozialhilfe (SGB XII),
- Polizei- und Ordnungsrecht,
- Landesrechtliche Heim- und PsychKGgesetze.

Rechtslage: Erwachsenenschutzrecht

- **Strafrecht:** Sühne und Vergeltung; Opfer-Ausgleich, Prävention, Resozialisierung.
- **Betreuungsrecht:** Rechtliche Vertretung durch einen gerichtlich bestellten Vertreter (Betreuer). Das Betreuungsgericht führt Aufsicht über die Amtsausübung des Betreuers und muss einige Entscheidungen des Betreuers genehmigen, z.B. die Aufgabe der Mietswohnung, § 1907 BGB.
- **GewaltschutzG:** Anwendungsbereich auf Paare beschränkt.
- **SGB XI und SGB XII:** Finanzielle Unterstützung, Beratung und Qualitätskontrollen.
- **Polizei- und Ordnungsrecht:** Grundsätzlich nur präventiv, aber Ingewahrsahmnahme oder Wegweisung des Täters möglich.
- **Heimgesetze der Länder:** Finden im Bereich der ausschließlich familialen Pflege keine Anwendung.
- **PsychKG der Länder:** Anwendungsbereich ist auf psychisch Kranke begrenzt.

Vergleich mit dem Kinderschutzrecht

➤ Art. 6 Abs. 2 GG: Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. ²Über ihre Betätigung **wacht die staatliche Gemeinschaft.**

➤ § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:

(1) Werden dem Jugendamt **gewichtige Anhaltspunkte** für die **Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen** bekannt, so hat es **das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.** Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die **Gefährdungseinschätzung einzubeziehen** und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen **unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung** zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den **Erziehungsberechtigten anzubieten.**

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das **Gericht anzurufen**; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine **dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden**, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen **in Obhut zu nehmen.**

Vergleich mit dem Kinderschutzrecht

- § 1666 BGB: Wird das **körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes** oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, **die Gefahr abzuwenden**, so **hat** das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
 1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

Vergleich: Schutzgesetze für hilfebedürftige Erwachsene in anderen Ländern (die zu Hause gepflegt werden)

	USA	Schottland	Japan	Frankreich	Deutschland
Spezielle Erwachsenenschutzgesetze	(+)	(+)	(+)	(-)	(-)
Berichtspflicht	(+)	(-)	(+)	(-)	(-)
Zuständige Behörden	(+)	(+)	(+)	(-), aber nationales Notruftelefon	(-)
Gerichtliche Schutzmaßnahmen	(+)	(+)	(-)	(-)	(-)
Inobhutnahme	(+)	(+)	(+)	(-)	(-)

Zwischenergebnis und Ausblick

- Das aktuell geltende deutsche Recht zum Erwachsenenschutzrecht ist derzeit nicht in der Lage Gewalt in der familialen Pflege zu vermeiden.
- Ebenso trägt das Recht nicht dazu bei, Gefährdungen oder Gewalt in der familialen Pflege aufzudecken.
- Möglichkeiten, hilfeorientiert in das familialen Pflegeverhältnis einzugreifen, lässt das geltenden Recht kaum zu.
- Das Projekt **VERA** von der Goethe-Universität geht der Frage nach, welche rechtlichen Rahmenbedingungen für einen effektiven Schutz vor Gewalt in der familialen Pflege notwendig sind.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.
schwedler@jur.uni-frankfurt.de